

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Allgemeine Bekanntmachung zu Bau, Raum, Verkehr und Energie
Publikationsdatum: KABVS 14.11.2025
Öffentlich einsehbar bis: 14.02.2026
Meldungsnummer: BA-VS65-0000000726

Publizierende Stelle
Canton du Valais - Service de la géoinformation, Kanton Wallis - Dienststelle für Geoinformation, Rue du Scex 4, 1950 Sion

Amtliche Vermessung – Öffentliche Auflage der Grenzfeststellung Gemeinde Bister

Titel der Bekanntmachung

Öffentliche Auflage der Grenzfeststellung Gemeinde Bister

Inhalt der Bekanntmachung

GEMEINDE BISTER

AMTLICHE VERMESSUNG

Los 5

Ersterhebung (Alpgebiet)

Öffentliche Auflage der Grenzfeststellung

In Anwendung von Art. 16 des Gesetzes vom 16. März 2006 über die amtliche Vermessung und Geoinformation findet die öffentliche Auflage der Grenzfeststellung vom

Montag, 17. November 2025 bis Dienstag, 16. Dezember 2025 statt.

Der Perimeter des Vermessungsgebietes Ersterhebung Bister Los 5 wird wie folgt abgegrenzt:

- Gesamte restliche Gemeindegebiet, das noch nicht in den Losen 1 bis 4 vermessen wurde.
- Dies betrifft die Gebiete Bawald, Chummuwald, Stutzwald, Gifrischgrabu, Gomeralpe, Mässerewald, Chränzliwald, Chriesihoru, Bättligrabu, Milihoru und Bättlihoru.

Alle betroffenen Eigentümer werden hiermit eingeladen, in die im Gemeindebüro von Bister aufliegenden Pläne „Grenzfeststellung“ Einsicht zu nehmen und die im Felde abgedeckten und gekennzeichneten Grenzen zu kontrollieren und anzuerkennen.

Die Unterlagen des vorerwähnten Aufgedossiers können, während den ortsüblichen Öffnungszeiten im Gemeindebüro von Bister eingesehen werden.

Der beauftragte Geometer kann während den Bürozeiten unter der Telefonnummer 027 922 27 00 kontaktiert werden.

Allfällige Einsprachen gegen die Grenzfeststellung sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich an die Vermessungskommission Bister, Gemeindeverwaltung, Kantonsstrasse 50, 3983 Bister, zu richten. In diesem Schreiben muss genau angegeben werden, gegen welche Grenzpunkte eingesprochen wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird angenommen, dass die nicht einsprechenden Grundeigentümer mit der Grenzfeststellung ihrer Grundstücke einverstanden sind.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Art. 16. des Gesetzes vom 16. März 2016 über die amtliche Vermessung

Kontaktstelle

Canton du Valais - Service de la géoinformation, Kanton Wallis - Dienststelle für Geoinformation
Rue du Scex 4
1950 Sion

Frist

Ablauf der Frist: 16.12.2025